



Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Schutz- und Hygienekonzept für das Freibad des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Zum Schutz unserer Badegäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus stellt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für das Freibad nachfolgende Schutz- und Hygienemaßnahmen auf:

1. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird gemäß § 9 Absatz 9 Satz 2 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) auf insgesamt 435 Badegäste begrenzt, die Anzahl an gleichzeitig badenden Personen im Schwimmbereich wird auf 90 Badegäste begrenzt. Der Nichtschwimmerbereich wird auf 40 Badegäste und das Kleinkinderbecken auf 15 Badegäste beschränkt. Der Sprungturm und die Rutsche werden nur zeitweise durch das Badepersonal geöffnet.
2. Ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtung sind Personen mit aktuell nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
3. Der Zutritt für Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
4. Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen des Freibades sind grundsätzlich zu vermeiden (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 der 5. BayIfSMV).
5. Sowohl vor dem Bad, im Ein- und Ausgangsbereich sowie auf dem gesamten Gelände des Freibads gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern. Entsprechende Bodenmarkierungen sind vor Ort anzubringen.
6. Es werden Aushänge mit Hinweis auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort angebracht. Die Baderegeln werden ebenso als Information auf der Markt-Homepage und in der Presse veröffentlicht.
7. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich, beim Durchqueren des Kassenbereichs, im Bereich des Kiosks, bei den Wegen zu den Liegeflächen, bei Nutzung der Toilettenanlagen und bei evtl. auftretenden Warteschlangen in diesen Bereichen gilt für alle Badegäste die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung.
8. Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
Vom Tragen eines Mund-Nasen Schutzes sind nur ausgenommen: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachmedizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, erhält.
9. Eine regelmäßige Händehygiene, bereits vor Betreten des Freibades sowie während des Aufenthaltes (u. a. nach Betreten der Umkleiden, nach Toilettengängen, etc.), ist erforderlich. Die „Niesetikette“ ist einzuhalten.
10. Im Eingangsbereich ist die Dokumentation der Badegäste (Kontaktpersonenermittlung einer Person je Hausstand) erforderlich. Die Badegäste müssen Angaben zum Namen, zur Anschrift, zur sicheren Erreichbarkeit per Telefon und ggf. per E-Mail-Adresse sowie des Zeitraums des Aufenthalts machen. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden verwahrt und nach Ablauf eines Monats gelöscht.
11. Im Kassenbereich wird die Anzahl der anwesenden Badegäste erfasst. Im gesamten Bereich des Freibades gilt ein „Einbahnstraßenprinzip“, auch in den Badebecken. Die vorgegebenen Laufwege sind zu beachten.
12. Im Schwimmbereich erfolgt eine Bahntrennung durch Schwimmbadleinen. Das „Einbahnstraßenprinzip“ ist zu beachten. Vor Ort werden Aushänge mit Hinweis hierauf angebracht.
13. In den Toilettenanlagen werden Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.
14. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Nassbereiche in geschlossenen Räumlichkeiten ist untersagt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 der 5. BayIfSMV). Die Umkleidekabinen im Außenbereich können unter Einhaltung des Mindestabstandes verwendet werden.
15. Vor Betreten der Badebecken ist eine ausreichende Körperhygiene der Badegäste (Nutzung der Duschen im Außenbereich) unter Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich.
16. Bei erster Hilfe hat die Badeaufsicht eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe zu tragen.
17. Die Einhaltung des Mindestabstandes auf den Liegeflächen und im Beckenbereich ist regelmäßig zu kontrollieren.
18. Der direkte Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Badegästen ist zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
19. Das Reinigungskonzept (bestehende Reinigungs- und Desinfektionspläne) des Freibades wird angepasst. Reinigungszyklen werden erhöht, eine zusätzliche Reinigung der Türgriffe, der Handläufe, Umkleidekabinen, etc. erfolgt.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Ort durch den Bademeister einzuweisen bzw. zu schulen.
20. Kleinkinderbecken dürfen nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Regelungen durch ihre Kinder verantwortlich.
21. Der Zutritt zur Badeanstalt ist nur gegen Vorlage eines negativen Testnachweises (PCR-Tests bzw. Antigener Schnelltest, jeweils nicht älter als 24 Stunden bei Einlass) gestattet. Diese Nachweispflicht entfällt, wenn im Landkreis Straubing Bogen eine stabile 7-Tages Inzidenz von unter 50 herrscht (siehe Homepage des Landkreises Straubing Bogen). Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen (§ 1a der 12. BayIfSMV i.V.m. §§ 3 und 7 der SchAusnahmV).

Die Sonderregelungen gelten während der Freibadsaison 2021. Sie ergänzen die Bädersatzung des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 05.08.2009 und geht dieser bei abweichender Regelung vor.

Pfaffenberg, 26.05.2021

Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister

Rathaus
Steinrainer Straße 8 (Pfaffenberg)
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Telefon 0 87 72/ 8 07 - 0
Telefax 0 87 72/ 6610

Standesamt
Marktstraße 5 (Mallersdorf)
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Telefon (0 87 72) 80 45 51
Telefax (0 87 72) 7 57

Bankverbindungen:

Sparkasse Mallersdorf Kto.Nr. 5101 190
Raiffeisenbank Pfaffenberg Kto.Nr. 810 908
Volksbank Pfaffenberg Kto.Nr. 1401122

(BLZ 743 500 00) IBAN: DE09 7435 0000 0005 1011 90 BIC: BYLADEM1LAH
(BLZ 743 690 88) IBAN: DE70 7436 9088 0000 8109 08 BIC: GENODEF1GPF
(BLZ 742 900 00) IBAN: DE43 7429 0000 0001 4011 22 BIC: GENODEF1SR1

Öffnungszeiten:

Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und Donnerstag von 13.00 - 18.30 Uhr

E-mail: markt-mallersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de
Internetadresse: www.mallersdorf-pfaffenberg.de